Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Ueber Varel's künftige Stellung zum constitutionellen Staate Oldenburg

F. A. Große Wittwe

Varel, 1848

Landesbibliothek Oldenburg

Shelf Mark: GE IX A 62,6

Berichterstattung des Abgeordneten Fuhrken vom 27. Mai d. J. an den Vareler Kirchspiels-Ausschuß.

urn:nbn:de:gbv:45:1-1349735

Visual Library

Berichterstattung des Abgeordneten Fuhrken vom 27. Mai d. J. an den Vareler Kirchspiels-Ausschuß.

Meine Herren!

Sie haben mich aufgefordert, über die mir durch Ihre Wahl anvertraute Sendung nach Oldenburg zur Berathung des Staatsgrundgesetzes Bericht abzustatten und gern entledige ich mich dieser Schuldigkeit. Zunächst kann ich Bezug nehmen auf die Ihnen bereits mitgetheilten gedruckten Protocolle, woraus Sie das Vorgekommene entnommen haben werden, und bemerke nur noch, daß ich nicht, gleich der Mehrzahl der Deputirten, ein bloß allgemeines Landes-Interesse, sondern neben demselben ein besonderes Interesse Varel's zu wahren die Pflicht hatte, und daß ich jetzt mit der beruhigenden Ueberzeugung vor Sie trete, beide nach meiner innersten Ueberzeugung, nach bestem Wissen und Gewissen vertreten zu haben.

Mit dem allgemeinen Resultate der Berufung der 34 Deputirten darf man wohl zufrieden sein, denn wenn ihr Rath Berücksichtigung findet, so steht eine freisinnige Verfassung in Aussicht. Ich habe meine Stimme benutzt, wahrhaft freisinnige Institutionen innerhalb vernünftiger Grenzen im Rathe durchzubringen; die Domainen-Frage, die Initiative des Volks bei der Gesetzgebung sind gesichert; auf das Veto lege ich für uns zur Zeit weniger

Landesbibliothek Oldenburg

Gewicht. — Für Varel, das zusammen mit dem Kreise Neuenburg nach dem Entwurfe drei Vertreter, also auf je 11,000 Seelen Einen, senden sollte, mithin zu einigen andern Landestheilen sich in so nachtheiligem Verhältnisse als drei zu zwei und eins befand, steht eine gerechtere Betheiligung bei der künftigen Repräsentation in Aussicht, nämlich entweder seinen Abgeordneten für sich allein, oder gemeinschaftlich mit dem Kreise Neuenburg deren Vier zu wählen.

Ich habe für die indirecte Wahl gewirkt, wie ich diese bei unsern Zuständen zur Zeit noch für angemessen halte, namentlich da die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit durch keinen Census beschränkt ist; ich habe ferner für die Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit mitgestimmt, weil ich eine solche Einrichtung mit der neuen Staatsform nicht verträglich halte, zumal bei einzuführender Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens und der Schwurgerichte, und ebenso habe ich für die Aufhebung der Patronatsrechte meine Stimme gegeben, weil ich im Allgemeinen dieses Recht als den Kirchengemeinden entrissen glaube und in religiöser Beziehung für gemeinschädlich halte. Ich verstehe unter Patronatrecht nicht allein das des Einzelnen, sondern auch das des Staats, und zweifle nicht, es wird demnächst eine Episcopal- oder Synodal-Einrichtung für die Protestanten in's Leben treten.

Vom Allgemeinen zum Besonderen übergehend, machte sich unsere eigenthümliche Sondergestaltung gar bald und bei manchen Gelegenheiten mir fühlbar, und als die Abgeordneten für Birkenfeld und Eutin ihre Sonderrechte zur Sprache brachten und eine geeignete Stellung zum constitutionellen Großherzogthum in Anspruch nahmen, da durfte auch ich nicht anstehen, Varel's Gerechtsame in solcher Beziehung zu wahren. Wie gesagt, habe ich dabei lediglich nach meiner innersten Ueberzeugung gehandelt und ohne auf irgend etwas Anderes, als die Pflicht, meines Volkes Rechte zu vertreten, Rücksicht zu nehmen;

Landesbibliothek Oldenburg

meine Worte aber bedeuten wenig mehr, als meine individuelle Ansicht; die Gemeinde hat sie jetzt zu prüfen, sie zu verwerfen oder ihnen weitere Folgen zu geben; meine Mission ist beendigt.

Varel's frühere Geschichte ist Ihnen allen schwerlich bekannt genug; ich möchte Sie deshalb auf v. Halem und Runde verweisen, wo Sie geschichtlich nachgewiesen finden werden, daß wir unter eigenen Häuptlingen freie Friesen der friesischen Wede waren, und daß der letzte Häuptling Hayo bei einer Fehde mit den Münsterländern seinen Nachbarn, den Grafen von Oldenburg, um Hülfe ersuchte, in der Freude seines Herzens beim Becher diesen Oldenburgischen Grafen zum Erben und Nachfolger einsetzte, falls er in der fraglichen Fehde umkommen würde. Hayo fiel, der Ersten einer, und Oldenburg griff alsbald nach der Erbschaft. Das Volk aber scheint damit nicht einverstanden gewesen zu sein, denn es erschlug den ihm gesandten Amtmann, und dieser Act der Abwehr bleibt als factischer Volks-Protest ein gewichtiges historisches Moment. Was seitdem geschehen, ist das Product der einseitigen Gewalt und schwerlich geeignet, als historischer Rechtsboden zu dienen. Das Amt Varel blieb fast 200 Jahre lang dem Oldenburgischen Staate, gleich andern Theilen, incorporirt, da aber wurde es mit Jade, Schweiburg u. s. w. durch Anton Günther davon losgerissen und aus diesen Theilen der vorigen Grafschaft Oldenburg eine neue Grafschaft gebildet zur Dotirung seines natürlichen Sohnes Anton von Aldenburg. — Nach dessen Ableben aber nahm Dänemark, welches sich wegen der Erbfolge in der Grafschaft Oldenburg mit dem siegenden Hause Ploen abgefunden hatte, und sich deshalb nicht mehr an den Rendsburgischen Vergleich, wornach es für sich die Dotation anerkannt hatte, gebunden erachten wollte, diese ganze Dotation wieder an sich und sequestrirte dieselbe, gab aber später nach dem Aldenburgischen Tractate einen Theil davon, namentlich auch Varel, aber mit gestutzten Flügeln, nämlich ohne Hoheit, zurück. — Nach dem neuern

Landesbibliothek Oldenburg

Ausdruck also wurde Varel damals schon politisch mediatisirt; ein Verhältniß, daß noch gegenwärtig meist so besteht, nur mit dem Nachtheil unsererseits, daß die Oberherrschaft Oldenburgs schärfer hervortritt und unsere Steuerquoten fort und fort steigen.

Alle diese Tractaten, Staatsverträge genannt, bis zu den neuesten hinzu, sind lediglich und allein zwischen den betreffenden Herren geschlossen, die Gemeinde hat keinen Theil daran genommen, sie ist nicht gefragt. Jetzt aber, wo die Weltposaune alle grabgelegten Volksrechte zur Auferstehung ruft, dürfen auch wir wohl daran zweifeln, daß jene Verträge über uns in allen ihren Theilen uns für die Ewigkeit binden. Wir möchten es uns und unsern Nachkommen schuldig sein, nicht ferner in stumpfsinniger Theilnahmlosigkeit zu beharren, sondern uns zu bestreben, mit zu bauen an unserer Zukunft, bei der neuen Organisation des Oldenburgischen Staates den geeigneten Platz zu finden.

Der Aldenburgische Tractat, ein Gewaltstreich, griff auch tief ein in unsere Rechte, er gab uns zwei Herren statt einen und brachte eine verderbliche Halbheit über uns, wozu nach unseren jetzigen Begriffen kein Fürst das Recht hat; fällt er, so kommen wir auf Anton Günther's Testament und damit zur Reichsunmittelbarkeit; gilt auch das Letztere nicht, so kehren wir zurück zu dem vorher gegangenen unmittelbaren Verhältniß zu Oldenburg. Wer versucht sein möchte, über die Idee unserer Reichsunmittelbarkeit zu spotten, den verweise ich auf Kniphausen mit seinen 3000 Einwohnern.

Meinen eventuellen Antrag auf Incorporation will ich etwas näher beleuchten.

Ich halte eine solche Incorporation bei der neuen Organisation des gesammten Oldenburgs fast unvermeidlich, und möchte ich in Zweifel stellen, daß sie lediglich von unserem Willen abhänge, denn der constitutionelle Staat Oldenburg muß uns eine ganz andere Stellung anweisen, als die bisherige war, wo des absoluten Fürsten Entscheidung und Wille das Gesetz machte; er wird

Landesbibliothek Oldenburg

nicht dulden, daß in ihm noch jemand anders, als er selbst, Regierungsrechte ausübe; er wird uns volle Theilnahme an allen seinen Vortheilen bieten, dagegen aber auch verlangen, daß wir zu ganz gleichen Theilen seine Lasten tragen, so namentlich wird uns die Umlegung der alten Steuern, die sicherlich zu erwartende neue Capital- oder Einkommen-Steuer, die Civilliſten-Ausgabe eben so gut treffen, als andere Landestheile, trotz des Aldenburgiſchen Tractats.

Man hat von Nachtheilen einer ſolchen Incorporation geredet; betrachten wir daher zunächſt die Gegenwart, um darüber unſer Urtheil beſſer feſtzuſtellen.

In dem Aldenburgiſchen Tractat iſt mitſtipulirt, daß wir nur eine jährliche Contribution von 1200 ℳ aufzubringen haben, wie auch ſolche in den übrigen Oldenburgiſchen Landestheilen ſteigen möchte, ſonſt aber mit keinen mehreren Auflagen, Kriegsfuhren, noch anderem Beitrag, weder zu Kriegs- noch Friedenszeiten, beläſtigt werden ſollen, jedoch zu Reichs- und Kreisſteuern, ſo wie zur Unterhaltung des Cammergerichts noch zu contribuiren haben. Nach den jetzt vorliegenden offiziellen Mittheilungen bringen die indirecten Steuern jährlich 200,000 ℳ, der Salzdebit 20,000 ℳ; das Militair dagegen koſtet 180,000 ℳ jährlich. Nehmen wir nun an, daß die Militairkoſten als Reichsausgaben gelten können, und ferner, daß 40,000 ℳ zur Bundescaſſe beigeſteuert werden müſſen, ſo zahlen wir doch, wenn auch die ordinaire Contribution als ſtändig nebenher betrachtet wird, jedenfalls die additionelle Contribution mit 2144 ℳ und die Abgabe nach dem Brandcaſſen-Taxat 1163 ℳ jährlich zu viel. Können wir eine ſelbſtſtändige Stellung nicht erringen, ſo müſſen wir, meiner Anſicht nach, die Incorporation wünſchen, um aus der ſchiefen Stellung zum Staate zu kommen, welcher uns bisher nur zu oft an ein ſtiefkindliches Verhältniß erinnert.

Ich kann keine eigentlichen Nachtheile für uns dabei herausrechnen, ſo wie ich auch die gewiſſe Ueberzeugung

Landesbibliothek Oldenburg

habe, daß unsere bisherige Herrschaft eher dabei pecuniär gewinnen als verlieren werde, und nur einige politische Rechte aufzugeben hat, welche gegenwärtig theils an sich unhaltbar geworden sind, theils sehr leicht wiegen.

Es sind dunkele Gerüchte in Umlauf gesetzt, welche die Nachtheile einer Incorporation in Schreckbildern dem Publicum vorführen; insofern diese nun meine Handlung tadeln und als unverständig hinstellen, kann ich nicht umhin, sie hier schließlich zu berühren. — Wir sollen jährlich 15,000 ℳ Schaden dabei haben, darunter 7000 ℳ Stempelabgabe, eine Delinquenten-Casse zu füllen, die Gehalte des Beamten-Personals aufzubringen haben. Alle Ausweisungen, namentlich von Groden, sollen ungültig, alle Deiche ohne Weiteres in einen Verband geworfen werden, so wie die Abhandlung der Hofdienste und Zehnten aufhören, das Gericht nach Neuenburg verlegt werden soll.

Möglich, daß hier die allgemeine Oldenburgische Stempelpapierabgabe eingeführt wird, aber es steht in Frage, ob überall diese Abgabe fortbestehen und wie sie modificirt werden wird, — und somit ist eine Berechnung des daraus für uns entstehenden Nachtheils gar nicht möglich. Da übrigens die Stempelabgabe im ganzen Lande jährlich nur 11400 ℳ aufbringt, so kann unsere Quote keine 7000 ℳ, eher nur 1000 ℳ betragen, wobei noch zu bemerken ist, daß diese Abgabe uns und allen Contribuenten ja auch gleichtheilig wiederum zu Gute kommt.

Die Delinquentencasse besteht im alten Herzogthum gegen die Reichsgesetze, durch Dänische Herrscher-Willkühr eingeführt, sie wird schwerlich fortbestehen, um so weniger, da die neuern Theile des Landes: Jever, Cloppenburg und Vechta sie nicht haben, wird also auch hier nicht wohl neu eingeführt werden können.

Die Uebernahme der Beamtengehalte auf die Gemeindecasse ist ein Gespenst, was keiner weiteren Widerlegung bedarf, und ebenso wenig mag ich über den Unsinn, daß die an Private von Staatswegen gemachten

Landesbibliothek Oldenburg

Einweisungen ihnen wieder abgenommen werden könnten, ein Wort verlieren.

Die Abhandlung der hiesigen Zehnten und Hofdienste dürfte den Staat nicht berühren (?), und wenn selbst, so wird er ja geradezu die Ablösbarkeit aussprechen und, aller menschlichen Voraussetzung nach, die Sätze nicht höher stellen, wie sie hier normirt worden sind.

Die Willkühr, dürfen wir annehmen, wird künftighin im Staate nicht mehr walten können; unsere Deiche, wenn sie nicht vom Staate übernommen werden, eignen sich schwerlich zu einem einzigen Verbande, keinenfalls kann es ohne Einwilligung der Betheiligten dazu kommen, und selbst dann wird eine vorherige Ausgleichung unter den Pflichtigen stattfinden müssen, und erscheint die Incorporations-Frage ohne allen Einfluß darauf — und werden dadurch unsere angesammelten Deichcapitalien nicht im Mindesten gefährdet.

Wäre Varel Oldenburgisch geblieben, so bestände schwerlich ein Landgericht in Neuenburg, weil dieser an der Landesgrenze belegene Gerichtsort sehr unbequem ist. Die Zweckmäßigkeit wird den Ausschlag geben, wenn es sich einmal fragen würde, ob ein Gericht für den Kreis ausreiche; und daß Varel sich auch örtlich besser zum Gerichtssitz eigne als Neuenburg ist nicht zweifelhaft.

Anmerkung: Herr F. hätte hinzusetzen können, daß die Gräflicher Seits ertheilten Concessionen zu Schaaftriften mit Varel's Incorporirung nicht eingezogen werden (sind ja auch im Oldenburgischen solche Concessionen ausgegeben) ferner, daß darum unsere berühmte Seebadeanstalt zu Dangast an ihrer Bedeutung nichts einbüßen könne. D. H.

Landesbibliothek Oldenburg

Auszug aus den Protocollen über die Verhandlungen der 34 Abgeordneten zur Berathung des Oldenburgischen Staats-Grundgesetzes.

Die in Folge des Antrags des Abgeordneten Fuhrken zur Begutachtung der Vareler Verhältnisse niedergesetzte Commission (bestehend aus dem Antragsteller und den Abgeordneten Müller und von Thünen) hat darüber in der Sitzung vom 11. Mai d. J. durch den Abgeordneten Müller folgenden Bericht erstattet:

Wenn das Verlangen der Einwohner der Herrschaft Varel, nach dem Vortrage ihres Abgeordneten, dahin geht, künftig dem oldenburgischen Staate ohne ein Mittelglied anzugehören und an den Vortheilen, welche er gewährt, so wie an den Lasten, welche er auflegt, künftig unmittelbaren Antheil zu nehmen, so wird dieses Verlangen nur Anerkennung finden können. Die öffentliche Stimme hat sich bereits gegen Mittelgewalten entschieden, welche zwischen den Staat und dessen Angehörigen gestellt sind, und die Anforderungen, welche die jetzige Zeit an eine wirkliche Staatseinheit stellt, widersprechen einem Zustande, nach welchem Ausflüsse der Regierungsgewalt andern Händen als denen des Staats anvertraut sind. — Was des Staates ist, wird an den Staat abgegeben werden müssen.

Bei der Beurtheilung der Verhältnisse der Herrschaft Varel ist es der Commission nicht möglich gewesen, auf alle in Betracht kommende Einzelheiten einzugehen; sie hat namentlich nicht untersuchen können, welche andere Berechtigungen von staatlicher Natur von dem Besitzer der Herrschaft ausgeübt werden, als die aus der Verordnung vom 30. Jan. 1830. hervorgehenden.

Landesbibliothek Oldenburg